

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 1000grad-digital GmbH für Softwareerstellung, Werkleistungen und Dienstleistungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der 1000grad-digital GmbH (im Folgenden 1000grad genannt) gliedern sich in folgende Abschnitte:

- A Geltungsbereich und Angebote/Verträge**
- B Softwareerstellung und sonstige Werkleistungen**
- C Dienstleistungen (Beratungs- und Unterstützungsleistungen)**
- D Allgemeine Bestimmungen**

A Geltungsbereich und Angebote/Verträge

1 Geltungsbereich

1.1 Je nach vertraglich vereinbartem Leistungsgegenstand gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der 1000grad gegenüber Unternehmern (im Folgenden Kunde genannt) für:

- Softwareerstellung und sonstige Werkleistungen
- Dienstleistungen (Beratungs- und Unterstützungsleistungen)

1.2 Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine vorherige, schriftliche Zustimmung von 1000grad erforderlich. Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenden Vertragspartei schriftlich bestätigt wird. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) und etwaige besondere Zusicherungen des Werkes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch 1000grad.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

1.4 Voraussetzung für die Erbringung der jeweiligen Leistungen ist der Abschluss eines wirksamen schriftlichen Vertrages durch den Kunden und 1000grad.

2 Angebote/Verträge

2.1 Alle Angebote von 1000grad sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden bei freibleibenden Angeboten erst durch schriftliche Bestätigung seitens 1000grad verbindlich. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich 1000grad auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.

2.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Kunden und von 1000grad schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.

B. Softwareerstellung und sonstige Werkleistungen

1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenständlich sind sämtliche Leistungen gegenüber Kunden für deren gewerbliche Tätigkeit und zum Einsatz in deren Betrieben, die 1000grad im Rahmen der Herstellung eines Werkes entsprechend den individuellen Anforderungen des Kunden erbringt und somit schöpferische Leistungen von 1000grad darstellen (Werkleistungen).

2 Leistungsumfang

2.1 1000grad wird die Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und dem Stand der Technik erbringen.

2.2 Leistungsort ist der Sitz von 1000grad.

2.3 Sofern es sich bei der vereinbarten Werkleistung um Softwareerstellung handelt, ist Bestandteil des Leistungsumfanges eine Bedienungsanleitung (Benutzerdokumentation oder Online-Hilfe). Die Bedienungsanleitung wird nach Wahl von 1000grad in deutscher Sprache oder in der Sprache des Hauptlizenzgebers geliefert. Der Kunde erhält ein Vervielfältigungsstück der Software im Objektcode.

3 Nutzungsrechte

3.1 1000grad erteilt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages von 1000grad erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen.

3.2 Wird dem Kunden ein ausschließliches Nutzungsrecht vertraglich eingeräumt und wird der Vertrag vom Kunden bis zur vollständigen Fertigstellung der Werkleistungen aus Gründen, die 1000grad nicht zu vertreten hat, gekündigt, so erhält der Kunde an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein einfaches Nutzungsrecht.

4 Versand und Gefahrübergang

4.1 Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald 1000grad die Lieferung dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat.

4.2 Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber dem Frachtführer schriftlich beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie 1000grad und den Absender fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

5 Abnahme/Funktionsprüfung

5.1 1000grad kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme bereitstellen (Teilabnahme). Hierzu gehören: in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifizierten Phasen oder Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

5.2 Der Kunde wird jede Abnahme (Teilabnahme) der von 1000grad erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen und erklären. 1000grad ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

5.3 Die Abnahme von Software erfolgt durch eine Funktionsprüfung. Diese ist erfolgreich durchgeführt, wenn

die zu diesem Zweck vereinbarten oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung von 1000grad nach billigem Ermessen festgelegten Testverfahren keine erheblichen Mängel aufweisen.

5.4 Erfolgt innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist, nach Bereitstellung zur Abnahme (Teilabnahme), keine Rüge erheblicher Mängel oder übernimmt der Kunde die Arbeitsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.

6 Sachmangel

6.1 Weist die geschuldete Leistung von 1000grad einen Sachmangel auf, kann der Kunde nach Wahl von 1000grad Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen.

6.2 Hat der Kunde 1000grad nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist gesetzt und verweigert 1000grad die Nacherfüllung oder schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Nacherfüllung für 1000grad unzumutbar ist. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Bei einer unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

6.3 Für eine die Funktionstauglichkeit nicht einschränkende unerhebliche Abweichung der Leistung von 1000grad von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Anspruch wegen eines Sachmangels.

6.4 Sofern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangt werden kann, ist ein solcher Schadensersatzanspruch begrenzt auf 5 % des Netto-Auftragsvolumens der vom Mangel betroffenen Leistung, bei mehreren Schadensersatzansprüchen aufgrund von Mängeln jedoch auf höchstens 5 % der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtnettovergütung. Weitergehende Ansprüche bei Mängeln sind ausgeschlossen. In keinem Fall haftet 1000grad bei Mängeln über die in der Ziffer D.4 festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Kardinalpflichten.

6.5 Hat 1000grad nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze der 1000grad für Service- und Beratungsleistungen zugrunde gelegt.

6.6 Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von 1000grad erbrachten Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmangelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei 1000grad rügt oder die Leistung nicht unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend der Dokumentation genutzt wird.

6.7 Für eine ordnungsgemäße Mangelbeseitigung ist erforderlich, dass der Kunde den Mangel ausreichend beschreibt und dieser so für 1000grad bestimmbar wird. Ferner sind 1000grad notwendige Unterlagen für die Mangelbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

6.8 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

6.9 Sachmangelansprüche verjähren in einem Jahr nach Abnahme/Funktionsprüfung der Leistung. Hat 1000grad bestimmte Eigenschaften des Werks garantiert, verjähren die entsprechenden Ansprüche des Kunden ebenfalls in einem Jahr nach Abnahme.

7 Rechtsmangel

7.1 Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vertraglich vereinbarten Umfeld oder falls ein solches nicht vereinbart ist, entsprechend der Leistungsbeschreibung durch den Kunden Rechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Rechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon 1000grad unverzüglich schriftlich zu unterrichten. 1000grad wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn 1000grad keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. 1000grad wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Kunde bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit 1000grad handelt.

7.2 Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer 7.1 nicht möglich ist oder 1000grad nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche entsprechend der Ziffer D.4 zu verlangen.

7.3 Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert 1000grad den Kunden unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

7.4 Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

C Dienstleistungen (Beratungs- und Unterstützungsleistungen)

1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenständlich sind sämtliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen, ausgenommen Planungs- und Überwachungsleistungen, von 1000grad gegenüber Kunden.

2 Leistungsumfang

2.1 Die Leistungen von 1000grad erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, das der Kunde in alleiniger Verantwortung durchführt. 1000grad übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.

2.2 1000grad wird die Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und dem Stand der Technik erbringen.

2.3 Soweit 1000grad Leistungen in den Räumen des Kunden erbringt, ist allein 1000grad gegenüber den eigenen Mitarbeitern weisungsberechtigt.

3 Nutzungsrechte

Sollten die von 1000grad erbrachten Leistungen rechtlich, insbesondere urheberrechtlich, geschützt sein, erhält der Kunde an diesen Leistungen ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für eigene, interne Zwecke, sämtliche sonstigen Rechte verbleiben bei 1000grad.

4 Rechte Dritter

4.1 Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vertraglich vereinbarten Umfeld oder falls ein solches nicht vereinbart ist, entsprechend der Leistungsbeschreibung durch den Kunden Rechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Rechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hier von 1000grad unverzüglich schriftlich zu unterrichten. 1000grad wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn 1000grad keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. 1000grad wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Kunde bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit 1000grad handelt.

4.2 Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer 4.1 nicht möglich ist oder 1000grad nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche entsprechend der Ziffer D.4 zu verlangen.

4.3 Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert 1000grad den Kunden unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

4.4 Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

5 Vertragslaufzeit

5.1 Ist im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden.

5.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist und des Schriftformerfordernisses reicht die Absendung mit Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Medien nicht aus.

D Allgemeine Bestimmungen

1 Vergütung und Fälligkeit

1.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen von 1000grad berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben. 1000grad ist berechtigt, monatlich abzurechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert 1000grad die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.

1.2 Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, hat 1000grad Anspruch auf Abschlagszahlungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den von 1000grad erbrachten Leistungen stehen. Dieser Anspruch orientiert sich an folgenden Projektphasen:

- Vertragsbeginn
- erste Teillieferung (spätestens 6 Monate nach Projektbeginn)
- Bereitstellung zur Abnahme
- Abnahme

1.3 Zusätzlich zur Vergütung berechnet 1000grad die entstandenen Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Rechnerkosten) monatlich nachträglich. Reisezeiten werden zu dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet.

1.4 Liegt die Arbeitszeit oder Reisezeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben:

- 50 % an Werktagen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr
- 100 % an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen.

1.5 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

1.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teils zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. Ziffer B.6.3 gilt entsprechend.

1.7 1000grad behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Zuvor sind Einsatzrechte stets nur vorläufig und durch 1000grad frei widerruflich eingeräumt.

2 Leistungen des Kunden

2.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für 1000grad erbracht werden.

2.2 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von 1000grad bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., dass der Kunde

- sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht,
- dafür sorgt, dass den von 1000grad eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird,
- zugunsten der 1000grad Mitarbeiter dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen,
- den 1000grad Mitarbeitern rechtzeitig die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stellt,
- den 1000grad Mitarbeitern soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellt.

2.3 Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde 1000grad alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt 1000grad von allen Ansprüchen Dritter frei.

2.4 Von allen 1000grad übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die 1000grad jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistung ist 1000grad berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden, der innerhalb von 5 Kalendertagen nach

Projektende erklärt werden muss, sendet 1000grad die Unterlagen zurück.

2.5 Insbesondere hat der Kunde Mängelrügen mit einer nach vollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu melden.

2.6 Erbringt der Kunde eine erforderliche Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

3 Störungen der Leistungserbringung

3.1 Wenn eine Ursache, die 1000grad nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich wechselseitig über die Ursache einer in ihrem Bereich auftretenden Störung und die voraussichtliche Dauer der Verschiebung.

3.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann 1000grad auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, es sei denn der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereiches.

3.3 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von 1000grad vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen von 1000grad innerhalb gesetzter, angemessener Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde 1000grad den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten.

3.4 Kommt 1000grad schuldhaft mit der Einhaltung eines verbindlichen Leistungstermins um mehr als zwei (2) Wochen in Verzug, kann der Kunde für die Zeit des Verzugs je vollendete Woche 0,5 % des Netto-Auftragsvolumens der Leistung, mit der sich 1000grad in Verzug befindet, höchstens jedoch 5 % dieses Netto-Auftragsvolumens, als Schadensersatz verlangen, soweit 1000grad nicht einen geringeren Schaden nachweist. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt 1000grad im Fall des Verzugs nicht; in keinem Fall haftet 1000grad über die in der Ziffer D.4 festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Kardinalpflichten gehaftet wird.

3.5 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn 1000grad die Verzögerung zu vertreten hat. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so kann er für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Netto-Auftragsvolumens für den Teil der Leistung verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10 % dieses Netto-Auftragsvolumens. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Kardinalpflichten gehaftet wird.

4 Haftung

4.1 1000grad haftet unbegrenzt für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder

die Verletzung einer Kardinalpflicht zurückzuführen ist. Ferner haftet 1000grad unbegrenzt unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Schäden aus der Übernahme einer Garantie gemäß § 276 Abs. 1 BGB.

Übernimmt 1000grad für bestimmte Eigenschaften der vertraglich geschuldeten Leistung eine Garantie, so ist eine solche Garantie nur dann für 1000grad verbindlich, wenn diese durch 1000grad schriftlich erklärt worden ist.

4.2 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

4.3 Bei Vereinbarung einer Einmal-Vergütung ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10 % des Netto-Auftragsvolumens pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Auftragsvolumens begrenzt.

4.4 Bei Vereinbarung einer wiederkehrenden Vergütung ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10 % des Netto-Jahresentgelts pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25 % des Netto-Jahresentgelts begrenzt.

4.5 1000grad haftet für alle Schäden aus diesem Vertragsverhältnis bis zu einem Höchstbetrag von 2,5 Mio. Euro.

4.6 Bei Verlust von Daten haftet 1000grad nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von 1000grad tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

4.7 Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.

4.8 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von 1000grad, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von 1000grad.

4.9 Sämtliche vertraglichen Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

5 Datenschutz und Geheimhaltung

5.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt bzw. in Form eines Vertrages zugestimmt hat. Der Kunde stellt bei einer Verarbeitung der von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten sicher, dass die erforderlichen Einwilligungen vorliegen. Gegenüber staatlichen Stellen werden Daten nur dann offen gelegt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

5.2 Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i.S.d. §§ 15 ff

AktG. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und evtl. eingesetzten Dritten auferlegen.

6 Referenzangabe

1000grad ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Geheimhaltung berechtigt, die dem Vertrag zugrunde liegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Kunden als Referenzprojekt zu benennen.

7 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde darf Rechte und Pflichten - insbesondere Abtretungen und Verpfändungen - aus dem Vertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von 1000grad auf Dritte übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

8 Export

Der Kunde wird für die Lieferung oder Leistungen anzuwendende Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitende Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

9.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit für Auslandskunden das in das deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dies ausgeschlossen.

9.2 Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Leipzig.

10 Unwirksamkeit von Bestimmungen, Lücke im Vertrag und Schriftformklausel

10.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vermutlich gewollt hätten.

10.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.